

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 205/91

BESCHLUSS

vom

24. März 1992

in dem Rechtsstreit

Vera B [REDACTED], B [REDACTED] 5, F [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Kreis- und Stadtparkasse E [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand, K [REDACTED] Straße 1, E [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Siol, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 24. März 1992

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. Juli
1991 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 70.000 DM

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Das Berufungsgericht hat in der Zweckerklärung vom
19. Dezember 1983 zu Recht insoweit einen Verstoß gegen § 3
AGBG gesehen, als sie über die Besicherung des Darlehens
hinausging, das K [REDACTED] von der Beklagten zur Refinanzierung
von dessen Darlehen an die Klägerin erhalten hat. Es ist

jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Zweckerklärung nur in diesem Umfang unwirksam sei und insoweit wirksam bleibe, als sie die Besicherung des genannten Darlehens zum Gegenstand habe. Eine Aufteilung fehlerhafter AGB-Bestimmungen in unwirksame und wirksame Bestandteile ist nur dann zulässig, wenn es sich um äußerlich zusammengefaßte Regelungen handelt, die sinnvoll voneinander trennbar und aus sich heraus verständlich sind (BGHZ 93, 29, 37, 48 f.; 106, 25 f.; jeweils m.w.Nachw.). Eine solche Aufteilung muß im Wortlaut der betreffenden AGB-Regelung einen Ansatzpunkt finden; anderenfalls liefe sie auf eine nicht zulässige sog. geltungserhaltende Reduktion (vgl. dazu BGHZ 84, 109, 114 ff.; 96, 18, 25 f.; 108, 1, 10; jeweils m.w.Nachw.) hinaus. Im vorliegenden Fall bietet der Wortlaut der Zweckerklärung vom 19. Dezember 1983 keinen Ansatzpunkt für die vom Berufungsgericht vorgenommene Aufteilung.

Im Ergebnis erweist das Berufungsurteil sich gleichwohl als richtig. In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung nämlich auch im Anwendungsbereich des AGB-Gesetzes zur Anwendung kommen. Wenn im Fall der Unwirksamkeit einer AGB-Klausel dispositives Gesetzesrecht nicht zur Verfügung steht und die ersatzlose Streichung der unwirksamen Klausel keine angemessene, den typischen Interessen beider Seiten Rechnung tragende Lösung bietet, so tritt diejenige Gestaltungsmöglichkeit ein, die die Parteien bei sachgerechter Abwägung ihrer beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben redlicherweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre (BGHZ 90, 69, 75). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben: Ein er-



satzloser Wegfall der durch dispositives Gesetzesrecht nicht ersetzbaren Zweckerklärung vom 19. Dezember 1983 wäre keine angemessene Lösung; hätten die Parteien die Unwirksamkeit der Zweckerklärung gekannt, so hätten sie sich vernünftigerweise auf eine Absicherung des Refinanzierungskredits der Beklagten an K [REDACTED] beschränkt.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Siol

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder